

VERORDNUNG (EWG) Nr. 56/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

betreffend die Handelsstufe, auf die sich das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die repräsentativen Märkte umfassen nach Ländern die Gesamtheit der Märkte, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 des Rates⁽³⁾ aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 muß ein gewogenes Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt werden, damit beurteilt werden kann, ob die Marktsituation Interventionsmaßnahmen rechtfertigt.

Zur Feststellung dieses Mittels der Preise für geschlachtete Schweine sind vergleichbare Preise in der Gemeinschaft erforderlich. Zu diesem Zweck ist auf eine genau festgelegte Vermarktungsstufe und auf eine einheitliche Schweinefleischqualität abzustellen.

Da geschlachtete Schweine im allgemeinen auf der Stufe der Schlachtstätten vermarktet werden, ist diese Stufe zugrunde zu legen.

Die Notierungen für geschlachtete Schweine werden in der Gemeinschaft, ausgenommen Griechenland, gegenwärtig nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates⁽⁴⁾ festgestellt. Dabei ist die Klasse II dieses Schemas, auf dessen Grundlage die Standardqualität festgelegt wurde, die repräsentative Qualität für die Gemeinschaftsproduktion.

In Griechenland werden bis spätestens 31. Dezember 1983 die Notierungen aufgrund von Preisen festgestellt, die für lebende Schweine nach nationalen Klassen und Qualitätskategorien ermittelt werden; diese müssen nach einem bestimmten Verfahren in Preise der Bezugsqualität auf der Stufe der Schlachtstätten umgerechnet werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1229/72 der Kommission vom 13. Juni 1972 über die Handelsstufe, auf die sich das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht⁽⁵⁾; infolgedessen ist diese Verordnung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Mittel der Preise für geschlachtete Schweine wird auf der Grundlage der Auszahlungspreise ohne Steuern

- unter Berücksichtigung der mit der Schlachtung verbundenen Kosten und des Wertes der Innereien und Abfälle,
- für 100 kg geschlachteter Schweine, geliefert frei Schlachtstätte, gewogen und klassifiziert am Haken,

bestimmt.

Artikel 2

Der Preis für geschlachtete Schweine eines Mitgliedstaats entspricht dem Mittel der Notierungen für geschlachtete Schweine, die für die Klasse II des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften auf den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 genannten Märkten dieses Mitgliedstaats festgestellt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 14. 6. 1972, S. 9.

Solange jedoch in Griechenland die Notierungen für geschlachtete Schweine nicht nach Maßgabe des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 festgelegten Gemeinschaftsschemas festgestellt werden, werden die Preise für geschlachtete Schweine in diesem Mitgliedstaat nach dem im Anhang beschriebenen Verfahren bestimmt.

Artikel 3

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1229/72 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1229/72 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

ANHANG

Verfahren zur Ermittlung der Preise für geschlachtete Schweine in Griechenland

1. Arithmetisches Mittel der auf den einzelnen Notierungszentren ermittelten Preise ohne Steuern der Klasse von 80 bis 110 kg Lebendgewicht.
 2. Arithmetisches Mittel der Preise der einzelnen Notierungszentren.
 3. Erhöhung dieses Mittels um 0,50 Dr/kg Lebendgewicht für Transportkosten.
 4. Umrechnung dieses Betrages auf den Preis in Schlachtgewicht durch Anwendung des Koeffizienten 1,30.
-